



## Erklärung zur fachtechnischen Betriebsleitung

### 1. Einzutragender Betrieb

.....  
Betriebsanschrift

.....  
Anschrift

.....  
Telefon\* Handy\*

.....  
Telefax\* E-Mail\*

www. ....  
Homepage\* Betriebsnummer (sofern vorhanden)

### 2. Fachtechnischer Betriebsleiter

.....  
Name

.....  
Anschrift

.....  
Handwerk

.....  
Geburtsdatum Geburtsort\*

.....  
Beginn der Betriebsleitung Krankenkasse

### 3. Qualifikation des fachtechnischen Betriebsleiters (Qualifikation bitte zum Nachweis vorlegen):

.....  
Qualifikation

.....  
Prüfungsdatum Prüfungsort

### 4. Angaben zur Betriebsleitung

Die wöchentliche Arbeitszeit des fachtechnischen Betriebsleiters beträgt ..... Stunden.

Der Bruttoverdienst/Gewinnentnahme beträgt monatlich ..... Euro.

Hinweis: Zum Nachweis der Angaben ist der Arbeitsvertrag vorzulegen. Sofern der Betriebsleiter nicht in Vollzeit beschäftigt ist, kann er nicht als verantwortlicher Ausbilder im Betrieb eingesetzt werden.

**5. Weitere Tätigkeiten des fachtechnischen Betriebsleiters**

Ist der fachtechnische Betriebsleiter noch in einem anderen Betrieb als Arbeitnehmer oder Selbständiger tätig?  Nein  Ja

.....  
Betriebsanschrift

.....  
Anzahl der Beschäftigten

.....  
Anzahl Auszubildende

.....  
Entfernung der Betriebe

Der andere Betrieb ist einverstanden, dass der fachtechnische Betriebsleiter in dringenden Fällen jederzeit für den oben genannten Betrieb erreichbar und abrufbar ist. (Die Erklärung zum Einverständnis liegt bei.)

**6. Weitere Angaben des fachtechnischen Betriebsleiters**

Bildet der fachtechnische Betriebsleiter zurzeit Lehrlinge aus?  Nein  Ja

Ist dem fachtechnischen Betriebsleiter eine gewerbliche Tätigkeit untersagt worden?  Nein  Ja

Bezieht der fachtechnische Betriebsleiter neben seinem Verdienst/Gewinnentnahme:

Erwerbs-/Berufsunfähigkeitsrente

Altersruhegeld

In dem vorbezeichneten Betrieb ist der fachtechnische Betriebsleiter für die Ausübung des eingetragenen Handwerks technisch verantwortlich. Die dafür erforderliche Weisungsbefugnis ist ihm/ihr allein übertragen worden.

Sollte der fachtechnische Betriebsleiter aus dem Unternehmen ausscheiden, der zugrunde liegende Vertrag geändert oder aufgehoben werden, sich der Umfang seiner Tätigkeit ändern oder Tatsachen eintreten, die einer Betriebsleitertätigkeit entgegenstehen, so ist die Handwerkskammer sowohl vom Unternehmen als auch durch den fachtechnischen Betriebsleiter unverzüglich zu benachrichtigen. Werden die Änderungen oder die Beendigung der Betriebsleitung nicht unverzüglich der Handwerkskammer angezeigt, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 118 Handwerksordnung dar.

Die Handwerkskammer ist berechtigt, im Zweifelsfalle Auskünfte bei den Sozialversicherungsträgern einzuholen. Die betreffenden Dienststellen werden insoweit von ihrer Geheimhaltungspflicht befreit.

Gemäß § 6 Abs. 3 der Handwerksordnung ist die Handwerksrolle ein mit öffentlichem Glauben ausgestattetes Register. Auf Nachfrage hat die Handwerkskammer eine Einzelauskunft aus der Handwerksrolle jedem zu erteilen, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft darlegt. Das heißt, dass der fachtechnische Betriebsleiter solange als verantwortlich gegenüber der Handwerkskammer sowie Dritten gilt, bis die Handwerkskammer eine schriftliche Mitteilung über die Beendigung der Betriebsleitertätigkeit erhält.

Die Datenerhebung erfolgt auf Grundlage von § 17 Abs. 1 Handwerksordnung. Die mit einem \* gekennzeichneten Angaben sind freiwillig.

.....  
Ort / Datum

.....  
Ort / Datum

.....  
Unterschrift des fachtechnischen Betriebsleiters

.....  
Unterschrift des Betriebsinhabers,  
Geschäftsführers